

## Satzung des Förderverein Kunterbunt e.V.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 2005 gegründete Verein „Kunterbunt“ e.V. führt nunmehr den Namen Förderverein Kunterbunt e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz Zur Niedtalhalle 6 in 66780 Rehlingen-Siersburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis unter der Nr. 1279 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Der Verein unterstützt die Arbeit der Kindertageseinrichtung „St. Willibrord“ sowohl tatkräftig als auch durch materielle Zuwendungen. Des Weiteren soll die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, Elternbeirat, dem Träger und der Öffentlichkeit gefördert werden, z.B.:

- Unterstützung bzw. Beihilfen für Veranstaltungen des Kindergartens
- Anschaffung von Spiel- und Lernmaterial
- Förderung von Fort- und Weiterbildung

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Mitgliedsbeiträge, Spendenaufrufe und öffentlichkeitswirksame Aktionen verwirklicht.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a. Mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
  - b. Durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss des Monats wirksam wird (4-wöchige Kündigungsfrist).
  - c. Durch Ausschluss aus dem Verein oder
  - d. Durch Streichen aus der Mitgliederliste

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe errichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Ziele des Fördervereins. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - Entgegennahme des Jahresberichts und des Revisionsberichts
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands

- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich ist.

#### **§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Martin, Dechant-Held-Str. 1 in 66780 Rehlingen-Siersburg als Träger der Kindertageseinrichtung, die es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für die Kindertageseinrichtung gemeinnützig einzusetzen hat.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.09.2011 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 12.10.2005.